

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 18 (1905-1907)
Heft: 2

Artikel: Grasburg unter savoyischer Herrschaft. Teil I, Die politische Geschichte der Herrschaft Grasburg bis 1423
Autor: Burri, Friedrich
Kapitel: VIII: Grasburg unter Petermann Velga (1399-1407)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII. Kapitel :
Grasburg unter Petermann Velga
(1399—1407).

Inhalt: 1. Die Verpfändung. — 2. Einzelheiten aus den Jahren 1399—1407.

1. Die Verpfändung.

Nachdem unsere Landschaft in den Jahren 1356—1399 von Savoyen selbst verwaltet worden war, kam sie im Frühling 1399 durch Verpfändung für kurze Zeit an den freiburgischen Junker *Petermann Velga* ¹⁾. Der Pfandbrief ist leider nicht mehr vorhanden; doch lässt sich der Hauptinhalt desselben rekonstruieren aus den beiden savoyischen Rechnungen unmittelbar vor und nach der Pfandschaftszeit ²⁾, sowie aus zwei mit der Versetzung und Einlösung im Zusammenhange stehenden Briefen ³⁾. Daraus ergibt sich, dass Graf Amadeus VIII. dem Peter Velga die Feste und die Kastellanei Grasburg samt allen damit verbundenen Nutzniessungen am 5. März 1399 verpfändete, in Morges. Auch vernehmen wir, dass sich die Pfandsumme auf 4000 Goldgulden (flor. alem. b. auri et pond. magni) belief und zurückging auf ein Anleihen, welches der Graf durch seinen Generalschatzmeister Peter Andreneti bei Petermann Velga hatte aufnehmen lassen. Ferner durfte der neue Vogt bis zur Löschung des Pfandrechtes bedingungslos alle Abgaben

¹⁾ Sohn des Ritters Johann von Düringen, genannt Velga (Daguet, Genealogien, fol. 37). Viele Jahre versah er in Freiburg das Schultheissenamt: 1392—95, 98, 1409, 11, 12, 16, 17 (Küenlin, Dict., I, 267, und Procerum Tabula, St.-A. Freiburg, S. 197). Eine grössere Lücke in seiner Schultheissenzeit bilden bloss die Jahre 1399—1407, wo er Kastellan von Grasburg war.

²⁾ R. 1398/99, Einleitung, und R. 1407/9, Einleitung.

³⁾ Brief vom 5. März 1399, den wir anschliessend betrachten werden, und Brief vom 5. Dezember 1407, auf welchen wir bei der Einlösung zurückkommen (vergl. unten Kap. IX, 1).

und Einkünfte geniessen und war ausdrücklich befreit von der Pflicht der Rechnungsablage.

Am 5. März 1399 wurde in Morges auch ein Abkommen getroffen über die Verteidigung und Instandhaltung der Grasburg und andere Fragen. Savoyen verpflichtete sich, im Kriegsfall die Feste auf eigene Kosten mit Bewaffneten zu besetzen und dem Vogte alle Auslagen zu vergüten, welche er „mit Einwilligung des Landvogts der Waadt“ schon vor der Ankunft der Besatzung für die Verteidigung der Herrschaft Grasburg gemacht. Auch alle an der Burg vorgenommenen Reparaturen und Bauten, inbegriffen die durch Feuerschaden verursachten, versprach Savoyen bei der Rückzahlung der genannten Pfandsumme zu vergüten, insofern sie ohne Verschulden des Vogtes notwendig geworden ¹⁾. In Gerichtssachen behielt sich Petermann Velga für seine Person das freiburgische Bürgerrecht vor. Er sollte nur dahin vor Gericht gezogen werden dürfen, wo er sich hätte verantworten müssen, „wenn er nicht Kastellan von Grasburg gewesen wäre“. Endlich sicherte sich unser Vogt auch gegen eine nachteilige Einlösung des Pfandrechtes. Falls die Rückzahlung der 4000 Gulden und der andern vorerwähnten Beträge „nach dem Osterfeste“ eines Jahres erfolgen sollte, dürfte er noch sämtliche „bis zum nächstfolgenden Andreastag ²⁾ oder bis zu einem andern dafür gesetzten Termine“ fälligen Zinse und Einkünfte erheben ³⁾.

Während also Petermann Velga in bezug auf die Verwaltung und seine eigene Person unabhängig dastand, blieb doch der Graf von Savoyen völlig Herr der Grasburg, indem er sich die Rechte der Einlösung, der Besetzung

¹⁾ Die Rückvergütung für Bauten betrug anno 1407 152 $\bar{u}$ 7 β 4 δ . laus. (Siehe unten S. 229.)

²⁾ 30. November, Hauptzinstag.

³⁾ Original des Abkommens im St.-A. Turin. Photograph. Kopie im St.-A. Bern.

im Kriegsfall und der Instandhaltung der Gebäulichkeiten vorbehielt.

Durch ein drittes am 5. März 1399 ausgefertigtes Schriftstück wurde dem bisherigen Vogte, Heinrich von Colombier, der Befehl erteilt, die genannte Feste und Kastellanei an Petermann Velga auszuliefern und dabei ein Inventar aufzunehmen über die auf der Grasburg befindlichen „Waffen, Wurfmaschinen und andern Gerätschaften“ (sub inventario arnesiorum, balistarum, et aliarum utensilium ¹⁾).

Am 6. März 1399 huldigte Petermann Velga, leistete den Treueid ²⁾ und wurde vom Grafen mittels einer Bestallungsurkunde in sein Amt als „Kastellan von Grasburg“ eingesetzt ³⁾. Die Auslieferung der Kastellanei fand acht Tage später statt, am 13. März; unter diesem Datum schloss Heinrich von Colombier seine Rechnung ab ⁴⁾, und damals bezeugte auch der Junker Petermann Velga zuhanden des Vorgängers ausdrücklich, dass ihm die genannte Feste übergeben worden sei, jedoch ohne die Waffen und Gerätschaften, „weil keine in diesem Schlosse waren“ ⁵⁾. Dafür wurden ihm wahrscheinlich damals zwei grasburgische Zinsbücher ⁶⁾ und die Kopie einer savoyischen Rechnung aus-

¹⁾ R. 1398/99, Einleitung. Der Brief ist hier nicht im Wortlaute kopiert, sondern bloss zitiert.

²⁾ Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, Paquet 24, Nr. 6.

³⁾ Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, Paquet 24, Nr. 7. Ein im Bundesarchiv Bern befindliches Verzeichnis der Urkunden dieses Paquets, auf welches uns Herr Dr. Feller hinwies, machte uns auf diese zwei letztgenannten Urkunden aufmerksam; eine handschriftliche Kopie besorgte uns das Staatsarchiv Turin.

⁴⁾ R. 1398/99, Einleitung.

⁵⁾ Ibidem: . . . absque artilleria, garnimento seu utensilibus, quia nulla erant in dicto castro.

⁶⁾ Sie sind im Jahre 1393 vom freiburgischen Notar Peter Cudrefin und von Peter Frisching, Notar und Pfarrer in Wahlern, ausgefertigt worden (Vergl. oben S. 200).

gehündigt, wenigstens gab er sie im Jahre 1407 bei der Einlösung der Pfandschaft wieder an Savoyen zurück. Der Übergang dieser Bücher an Petermann Velga bürgt dafür, dass die Verwaltung ihren ruhigen Fortgang nahm, und dass die Verpfändung für die Landschaft nicht mehr bedeutete, als ein gewöhnlicher Kastellanswechsel.

2. Einzelnachrichten aus den Jahren 1399—1407.

Über Petermanns von Velga Schalten und Walten in grasburgischen Angelegenheiten ist wenig bekannt, da aus den Jahren 1399—1407 keine Rechnungen mehr vorhanden sind. Ob jemals solche ausgefertigt wurden, können wir nicht entscheiden — jedenfalls nicht für Savoyen ¹⁾.

Die wichtigste überlieferte Amtshandlung fällt auf den 3. November 1404, wo Petermann Velga — offenbar im Gericht zu Schwarzenburg — Kundschaft aufnimmt und urkundet über den Bezug und Betrag des Burgerzinses zu Schwarzenburg ²⁾. (Näheres bei Besprechung der Rechtsverhältnisse.)

Im übrigen stehen uns für diese Zeit nur einige kleinere Nachrichten zur Verfügung. Im Mai 1400 schuldete ein Hensli von Äckenmatt ³⁾ „dem Junker Petermann folgen, nun Kastellan zu Grasburg“, sechs französische Goldgulden ⁴⁾ (scuta); wir erfahren aber nicht, wofür. Im Jahre 1404 hatte der Vogt von einem Rudolf Liechti von Schwarzenburg einen rückständigen Zins von 18 Lausannerpfunden zu fordern ⁵⁾.

Anno 1400, am Gallustag, leistete er als „Kastellan zu Grasburg“ Bürgschaft für einen Hensli Srak von Laden ⁶⁾,

¹⁾ Vergl. S. 133, Anm. 2.

²⁾ Rec. dipl. de Fribourg VI, Nr. 363.

³⁾ Unterstes Dörfchen in der Herrschaft Grasburg.

⁴⁾ N. R. XV, fol. 110 v.

⁵⁾ N. R. XIII, fol. 228 v.

⁶⁾ Weiler bei Kalkstetten, Gemeinde Guggisberg.

welcher von drei Freiburgern (nich. zerlinden, jaqueto bargin et Johanneto bugnyet) den „brücksomer auf der andern Seite der Sense“ gekauft hatte¹⁾ und noch neun Mütt und sechs Mäss Hafer — lieferbar nach Freiburg — schuldig war²⁾. Endlich besiegelte der genannte Vogt am 2. Sept. 1407 einen Kaufkontrakt aus unserer Gegend: „Ruffi mugis, gesessen ze swartzenburg“, bat „den wisen und fromen man petermann velgenn, edelknecht, vogt ze grâsburg“, um sein Siegel, als er das von „üllin, buris sun von lantzernhüsern“, erworbene „heinzelmansgut³⁾“ zu Elisried (Uellisried) einem Heimo Grossen um 40 Pfund verkaufte⁴⁾.

Gestützt auf diese wenigen Notizen darf man immerhin annehmen, Petermann Velga habe die Kastellanei Grasburg in eigener Person, nicht durch Statthalter verwaltet. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als er gerade in jener Zeit nicht als Schultheiss von Freiburg erscheint, wie in den Jahren unmittelbar vorher und nachher⁵⁾.

Wie dieser Vogt drei freiburgischen Kaufleuten ein Handelsprivileg für die Giebelegg übertrug und damit einen

¹⁾ Der „brücksomer“ ist eine für den Unterhalt der Brücken erhobene Abgabe in Getreide (Hafer). Als „andere“ Seite der Sense fällt wohl das linke, freiburgische Ufer in Betracht; denn der grasburgische Brückenzoll gehörte nicht Privaten, sondern dem Schlosse (Grasburg) und wurde vom Pfortner erhoben. Er belief sich auf 20—25 Mütt Hafer und war speziell für den Unterhalt der ersten Zugbrücke vor der Grasburg berechnet. (Grasburg. Vogtsrechnungen, Porteria.)

²⁾ N. R. XV, fol. 139^v. Von der genannten Schuld heisst es wörtlich, sie sei entstanden . . . ex causa emptionis estivalis, vulgariter theotoenice dicendo brücksomer ex alia parte sensone . . . Et est sciendum, quod Petermann felgen, castellanus graspurgi, est fideiussor extra litteram, ut dictus nich. zerlinden asserit.

³⁾ Vergl. oben S. 210.

⁴⁾ Urkunde vom 2. Sept. 1407, St.-A. Bern, Fach-Stift.

⁵⁾ Freiburg. Schultheissenregister, bei Kuenlin, Dict., I, 267.

langwierigen Grenzstreit mit Bern heraufbeschwor, werden wir in anderm Zusammenhange ausführen ¹⁾. Sollte er damit oder durch andere Massnahmen eine Stärkung des freib. Einflusses bezweckt haben, so könnte seine Amtsführung mit eine Veranlassung gewesen sein zu der unmittelbar nach seinem Wegzuge (1408) zwischen Bern und Freiburg getroffenen Vereinbarung, dass künftig die Grasburg ohne Einverständnis der beiden Städte weder an bernische noch an freiburgische Angehörige übergehen dürfe ²⁾.

IX. Kapitel :

Die vierte (letzte) savoyische Herrschaftsperiode (1407—1423).

Inhalt : 1. Der Rückkauf. — 2. Die reguläre Besatzung der Grasburg von 1407 bis 1423. — 3. Ausserordentliche Besatzungen von 1407—1423. — 4. Allerlei kleine Nachrichten : Durchreise des Kaisers, ein Marchstreit, die Verpachtung der Einkünfte etc. — 5. Savoyen verkauft die Herrschaft Grasburg an Bern und Freiburg (1423). — 6. Rückblick auf die savoyische Zeit.

1. Der Rückkauf.

Den Rückkauf des Pfandrechtes über Grasburg leitete der Graf Amadeus VIII. am 28. November 1407 ein mit der Ernennung eines neuen Kastellans in der Person des Junkers *Eynardns von Belmont* ³⁾. In der Bestallungs-urkunde ⁴⁾, die nach Inhalt und Form mit den früher besprochenen übereinstimmt ⁵⁾, und auf die wir hier deshalb nicht näher eintreten, erteilte der Graf auch zweien seiner Räte, „dem Herrn von Valuffin“ ⁶⁾ und Ludwig

¹⁾ Näheres S. 240 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 222.

³⁾ Er gehört wohl der freiburgischen Familie dieses Namens an, die sich nach einem zerfallenen Schlosse bei Montagny (la ville) nannte (Küenlin, Dict., I, 34, 35).

⁴⁾ Wörtlich kopiert in R. 1407/9, Anhang.

⁵⁾ Siehe oben S. 183 und 220.

⁶⁾ Jean de la Baume, seigneur de Valuffin et de l'Albergement. (Dict. de Vaud S. 54.)